

Das Neumühlelied

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 46

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-423052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Fischerei

ist bekanntlich neben der Jagd der eidgenössischen Oberaufsicht unterworfen worden. Nach eingegangenen Berichten zeigt sich jedoch auch gegenüber diesem Gesetze in fast allen Gewässern des schweizerischen Bundesstaates eine hartnäckige Unwissenheit, indem nicht nur die Fische über die Vorschriften, nach welchen sie gefangen werden sollten, so wenig unterrichtet sind, daß sie immer noch in ungelegliche Fallen schwimmen, sondern auch Bundeserperte, welche das Gesetz machen halfen, diese Fallen selber legen. Da auch Graf Scherer-Boecard in Luzern sich für das Legen seiner Garne die dortige Fischerei nicht gefallen lassen will, so werden folgende Verordnungen publizirt:

I. Berufs-fischer.

Dieselben haben ihren sämtlichen Schnapsbedarf bei der staatlichen Brennerei in Hindelbank zu beziehen. Andere Giststoffe dürfen beim Fischfang nicht gebraucht werden, da die Fische ausdrücklich unter dem Schutze des Bundes stehen.

II. Dilettanten oder Liebhaber.

In der Regel darf auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft Niemand fischen, bevor sein Konkurs nach den kantonalen Gesetzen publizirt ist. Ausgenommen von dieser Grundbestimmung sind:

1. Der Nebelspalter, dem der Fang sämtlicher Krebse der Schweiz freigegeben ist.
2. Die Examinatoren bei den Rekrutenprüfungen, welche die Stockfische fangen dürfen. Erlaubte Vorrichtungen sind: Der Auffatz und der Hacken in den vier Spezies.
3. Der eidgenössische Verein ist berechtigt im Trüben zu fischen.
4. Den im Fabrikgesetzmuss vorgesehene eidg. Fabrikinspektoren ist es gestattet, auf ihren Visitationsreisen nach jeder mit den Fabrikherren eingenommenen Hauptmahlzeit am Kanal den Fischen zu predigen.
5. Weibliche Studenten, welche Angeln halber der Medizin obliegen, dürfen an warmen Sommerabenden das Netz auswerfen oder gelehrte Brocken als Lockspeise verwenden.
6. Seminaristen, die im Konvikt wohnen, dürfen während des Mittagessens die Augen in der Suppe fischen.

III. Fischgattungen.

Zu den bekannten Sorten kommen noch:

1. Goldfische für Heirathskandidaten, welche auf der vierten Seite jeder Zeitung herumschwimmen.
2. Faule Fische, die besonders im Bundespalais gepflegt werden.
3. Sonderbare Hechte auf den Konsular- und Gesandtschaftsposten.
4. Eigenthümliche Häringe, welche in den Gerichtssälen ihr Wesen treiben.

Das Neumühl lied.

Neumühle, o Neumühle,
Du altes Echerhaus,
Berühmt in allen Landen,
Wie siehst du traurig aus!

Wo einst die Ehen glühten,
Die Hämmer fielen schwer,
Wo die Maschinen tanzten,
Da ist nun Alles leer!

Wo einst Hans Kaspar Echer
Die Spinnerei erfand,
Und, als des Volkes Vater,
Den weißen Faden spann;

Wo er im schlichten Kleide
Arbeitern schuf das Brod:
Da trauern öde Mauern
Jetzt um des Helden Tod.

Bermietet hat der Enkel
Die Stätte um und um,
Begraben unter'm Plunder
Liegt hier des Ahnen Ruhm.

Geht ihr beim Haus vorüber,
Lest der Affichen Schrift,
Müßt Alle ihr bekennen,
Wie tief der Schmerz euch trifft.

Ehrlich. Mich nimmt's nur Wunder, warum der Segesser gegen die Ausbezahlung der Gotthardsubvention stimmt.

Ehrjam. Sehr einfach, weil er bei der Geschichte nur Segesser und nicht Mteffer war!

Sprüche des Rabbi Parudhen Schalampi.

Mein Sohn! Wenn Martinus kommt, dann werden die Binsrüchte an den Kapitalbäumen reif; d'rum redet man vom Martinisommer. Vielen Leuten wird's in diesem Sommer recht schwül.

Wenn die Sonne dieses Sommers so recht voll in's Zimmer scheint, der braucht sich wegen der Heizung nicht zu kümmern; aber vieler Leute Fenster schauen nur nach Norden, woher keine Sonne scheint.

So Dir gold'ne Früchte in den Schoof fallen, so gehe hin und gib sie dem armen Rußland; denn siehe, seine Kassen sind leer. Wie sollte es da mit seinen Kosaken die Türkei zivilisiren können?

Schüttle nicht ungläubig das Haupt; denn ohne Talg, Schnaps und Käse gibt's keine Zivilisation, wohl aber ohne Kamm und Seife.

„Sage mir, mit wem Du gehst und ich will Dir sagen, was Du bist.“ Siehe, Rußland geht mit Serbien und England mit der Türkei. Sälä.

Warum lachst Du über Montenegro? In den schwarzen Bergen gibt's keine Räuber, so wenig, als anderswo Grüber.

Halte Dich ferne von den Jesuiten; denn sie sprechen: „Gebt dem Papste, was dem Papste ist“, und sammeln für ihn Lumpen. Wenn er davon die Pocken kriegt, welche narbige Unfehlbarkeit!

Auf Martini Tag werden die meisten Gänse gerupft; doch lassen sich viele das ganze Jahr hindurch rupfen. Mein Sohn, Dir geschehe nicht auch also. Sälä!



Frau Stadtrichter. Da händ Sie iz die B'sherrig, i has ja immer g'seit und wenn i emal öppis säge, denn liches mi armi thüuri Seel wahr. Hend Sie, i bi inere wahre Konfusian und weiß nüd was afah.

Herr Jenß. Witti, aber wege was au?

Frau Stadtrichter. Jä, händ Sie denn nüd g'läse, daß die Milch-Lieferante mit der M'schrig vom Litem ä ä s na wend d'Milch prys erhöhe?

Herr Jenß. Schwid doch au nüd sy? Das ischt wahrschynli nu es Milchverständnis vu bene Manne.

Frau Stadtrichter. Aber wie so au?

Herr Jenß. Ach bah, die hend d'Stadt für e Chueh aglueget und ihri Chüe für Konsumente.

Frau Stadtrichter. Ne nai; i has zwar au g'meint gha; aber do hät min Gimaal g'leid, das thägits erst nachem Uffschlag.

Briefkasten der Redaktion.

R. S. i. K. Nein, wenn der Name dabei steht, haben Sie immer Portraits; so Antonelli, Uchernajeff, Ignatieff, Sultan &c. &c.; die Ähnlichkeit muß selbst in der Karrikatur da sein. — G. Z. Besten Dank für die gültig übermachten Silber und Notizen. — Staar. Immer rücken Sie etwas spät ein; anempfehlen Sie der Post, Ihre Briefe einen Tag früher auszutragen. — B. B. Im Wiener Intelligenzblatt finden Sie folgende Annonce: „Früh angelangt: Frankfurter Bratwürstli. Vorräthig im Bureau der Evangelischen Gesellschaft.“ Sie sehen also, daß Traktätschen und Würstle vortreflich zusammenpassen. — C. i. B. Wir haben das gleiche Wortspiel in voriger Nummer bereits gebracht. — K. M. Etwas schärfer hätte das Gedichtchen schon ausfallen dürfen. — H. i. B. Dank für diese Zeilen fleißiger Berathung. Das eine oder andere wird sich gelegentlich verwenden lassen. — T. B. i. B. Die Anregung ist gut und soll einmal zum Ausdruck kommen. — P. S. i. C. Der hübsche kleine Erguß paßt doch nicht wohl in den „Nebelspalter“. — Gruf. — X. X. Dieser Herr Dr. hat ja jüngst durch die Presse bekannt gemacht, „er wehne nun zur Erheiterung in Wyl“. — N. N. „Aus dem Untersuche über das Zivilstandsamt Tablat ergab sich nach dem Berichterstatter die interessante Erscheinung, daß ein neugeborenes Kind nach dem von der Hebamme ausgestellten Tobschein an Blutarmuth und Kummer und Sorge gestorben sei.“ Das liest man in der „Nisschweiz“, wer wollte also daran zweifeln? — Peter. Gruf und Dank. —